



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die aquaRömer GmbH + Co. KG (aquaRömer) stellt in Rottenburg -Bad Niedernau aus den betriebseigenen Brunnen Fidelis-Quelle und Schlossfelsenquelle sowie aus den beiden Fassungen der Badquelle Kohlensäure her. Zur Kühlung des CO<sub>2</sub>-Kompressors soll Grundwasser aus der Schützenhausquelle entnommen werden. Das Kühlwasser wird dann zusammen mit dem bei der Kohlensäureförderung aus der Schlossfelsenquelle anfallenden Grundwasser in den Katzenbach eingeleitet. Hierfür beantragt die aquaRömer die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Grundwasserentnahme aus der Schützenhausquelle beträgt ca. 160.000 m<sup>3</sup>/a. Das Vorhaben ist als Neuvorhaben einzustufen. Daher ist für die neu zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgrund der Entnahmemenge gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung die UVP-Pflicht des Vorhabens zu prüfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat die aquaRömer dem Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Unterlagen vom 11.03.2024 übermittelt. Zur fachtechnischen Prüfung wurde das Landratsamt Tübingen an der Durchführung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung beteiligt.

Die Grundwasserentnahme aus der Schützenhausquelle und die CO<sub>2</sub>-Förderung sowie die Einleitung in den Katzenbach erfolgt bereits seit 1977. Die baulichen Anlagen zur

Förderung des Grundwassers sind ebenfalls seit langem vorhanden. Das Grundwasserdargebot ist ausreichend groß. Aus Sicht der Fachbehörde und des Regierungspräsidium Freiburg sind aus naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Grundwasserentnahme und -einleitung zu erwarten. Schutzgebiete sind am Standort des Vorhabens nicht betroffen. Weitere potentiellen Auswirkungen durch die Art und die besonderen Merkmale des Vorhabens auf andere Schutzgüter bestehen nicht.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der fachtechnischen Stellungnahme des Landratsamts Tübingen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass nach **§ 5 Abs. 1 UVPG** für das Neuvorhaben mit seinen Bestandteilen **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Freiburg im Breisgau, den 07.10.2024

Regierungspräsidium Freiburg